

Vetternwirtschaft vermeiden



Die Expertin Christa Camponovo ist langjähriges Team-Mitglied von vitamin B, heute verantwortlich für Beratungen. In den letzten 13 Jahren hat sie sich ein fundiertes Wissen über Vereinsfragen erarbeitet.

Die Fragen stellten Fanni Dahinden, bei vitamin B verantwortlich für Koordination, B-Dur sowie Auskünfte und Maja Graf, bei vitamin B verantwortlich für Weiterbildungsprogramm und B-Dur.

Christa, für dich als Expertin für Vereine ist der demokratische Aspekt von Vereinen wichtig. Was sollte ein Verein bezüglich Gewaltenteilung bereits bei der Gründung beachten?

Es ist wichtig, von Beginn an auf eine klare Gewaltenteilung zu achten und diese in den Statuten festzuhalten. In jedem Verein gibt es unterschiedliche Rollen mit verschiedenen Kompetenzen. So hat z.B. der (ehrenamtliche) Vorstand andere Aufgaben und Befugnisse als (bezahlte) Angestellte. Der Vorstand führt die Angestellten und überprüft, ob sie die vereinbarten Leistungen erbringen. Die Angestellten sind für die operativen Aufgaben zuständig. Jeder Verein sollte eine Revisionsstelle haben, d.h. 1-2 kompetente Personen ausserhalb des Vorstands, welche die Rechnungslegung des Vorstands kontrollieren. Die Verteilung von Macht ist eines der wichtigen Prinzipien der Good Governance, der guten Führung.

Wie verbindlich ist Good Governance für Vereine?

Die Good Governance-Regeln für Vereine sind kein Gesetz. Es sind Empfehlungen, welche der Machtkonzentration und der Vetternwirtschaft entgegenwirken. Trotzdem: Sie unterstützen die demokratische Struktur und helfen, Konflikten vorzubeugen. Zwingend einzuhalten sind die Artikel im Vereinsrecht, welche «von Gesetzes wegen» vorgeschrieben sind. Dazu gehört z.B. auch der Artikel 68 ZGB (vgl. Kasten), welcher ein Good Governance-Prinzip gesetzlich regelt – die Ausstandspflicht bei Befangenheit.

**Was kann denn in einem Verein bezüglich Gewaltentrennung schief-
laufen?**

Der Klassiker ist folgender: Jemand will z.B. ein Tanzprojekt realisieren oder ein Nähatelier aufziehen und damit auch selber etwas Geld verdienen. Das ist an sich legitim, solange der Verein einen ideellen Zweck verfolgt. Es wird ein Verein gegründet, zwei Freundinnen / Freunde für den Vorstand angefragt und der oder die Projektverantwortliche ernennt sich selber zur Präsidentin oder zum Präsidenten. Diese Person ist dann also sowohl Vorstandsmitglied als auch Angestellte im Verein. Das ist zwar nicht verboten, ist vom Aspekt der Gewaltentrennung her aber problematisch. Besser wäre es, sich auf die (bezahlte) Funktion der Projektleitung zu konzentrieren und im Vorstand nur mit beratender Stimme vertreten zu sein. Oft fürchten aber gerade initiative Menschen die Einflussnahme anderer. Wenn das Projekt gut ist, finde ich solche Befürchtungen jedoch unbegründet. Vorstands- und Vereinsmitglieder können auch eine wichtige Unterstützung für das Projekt sein. Sie haben Kontakte, können Impulse und Ideen einbringen und korrektiv wirken.

Was sollte bei der Anstellung einer Geschäftsführung beachtet werden?

Wichtig sind, neben dem schriftlichen Arbeitsvertrag, klare Kompetenzregelungen und Aufgabenbeschreibungen. Diese halten die wichtigen Aufgaben, die Pflichten und nicht zuletzt auch die Befugnisse der Geschäftsführung fest. Hier lohnt es sich auf jeden Fall, möglichst genau zu sein. Angestellte sind dem Vorstand unterstellt, dieser trägt die Verantwortung. Er kann jedoch

eine(n) Personalverantwortliche(n) als direkte Kontaktperson bestimmen, was die Führung klarer und einfacher macht. In den Statuten muss auch geregelt sein, wer welche Angestellten auswählt und einsetzt. In den meisten Fällen ist es sinnvoll, diese Befugnis dem Vorstand zu übertragen.

Und was ist bei der Vergabe von bezahlten Aufträgen wichtig?

Gerade dort ist besondere Achtsamkeit geboten. Schwierig wird es z.B., wenn die Ehefrau eines Vorstandsmitglieds Grafikerin ist und Grafikaufträge des Vereins an sie vergeben werden. Oder wenn im Vorstand ein Gärtnermeister sitzt, der dem eigenen Unternehmen Aufträge des Vereins zuschanzt. In solchen Fällen müssen das entsprechende Vorstandsmitglied und seine direkten Verwandten bei der Diskussion und der Abstimmung zwingend in den Ausstand treten (Artikel 68 ZGB). Dasselbe gilt natürlich auch bei der Anstellung von Personen.

Wir haben über Machtausgleich und Vermeidung von Vetternwirtschaft gesprochen. Ein weiteres Prinzip von Good Governance ist Transparenz. Was bedeutet das für Vereine?

Im Verein ist die Versammlung der Mitglieder das oberste Organ, sie hat sozusagen die Aufsicht über den Vorstand. Die Mitglieder müssen demnach informiert werden über die Geschäfte des Vereins, und sie müssen ihre Mitwirkungsrechte ausüben können. Der Vorstand ist ihnen gegenüber zu Rechenschaft ver-

pflichtet. Entscheidungsabläufe sind zu regeln und einzelne Entscheide zu dokumentieren. Auch sollen spezielle Mandate oder Aufträge von Vorstandsmitgliedern offengelegt und Honorare, Entschädigungen und Spesen schriftlich geregelt sein.

Es gibt auch Vereine, die nur aus dem Vorstand bestehen, also keine (weiteren) Mitglieder haben. Ist das erlaubt?

Ja, das ist erlaubt. Es entspricht nicht unbedingt meinen Vorstellungen von einem demokratischen Gebilde, kann aber in gewissen Situationen sinnvoll sein. In einem Filmclub z.B. müssen die Gäste nicht Mitglieder sein, da wird einfach eine Dienstleistung erbracht. Dort, wo jedoch Mitsprache und Mittragen erwünscht ist, macht es auf jeden Fall Sinn, Mitglieder zu haben. Im Übrigen darf man sich getrost darauf verlassen, dass Mitglieder nicht überall dreinreden, ihre Meinung und ihr Engagement jedoch hilfreich sein können.



Im Gespräch: Christa Camponovo (Mitte), Maja Graf (links), Fanni Dahinden (rechts)
→ www.vitaminb.ch

Good Governance

Good Governance (Gute Regierungsführung) meint ein gutes Steuerungs- und Regelungssystem einer politisch-gesellschaftlichen Einheit, etwa eines Staates oder einer Gemeinde. Heute wird der Begriff auch für die Führung anderer Organisationen verwendet. Insbesondere für mittlere und grössere Vereine ist eine Führung nach den Grundsätzen von Good Governance empfehlenswert.

Vereine sind ihren Mitgliedern verpflichtet. Im idealen Verein werden Entscheide im Vorstand unter aktiver Partizipation aller Vorstandsmitglieder getroffen, an der Mitgliederversammlung wird demokratisch abgestimmt und gewählt, Diskussionen und Entscheidungsfindungen sind offen und transparent.

Weiterführende

- Arbeitshilfen
- Good Governance
- Spesen und Entschädigungen
- Funktionsdiagramm
- www.vitaminb.ch/arbeitshilfen

Artikel 68 ZGB Ausschluss vom Stimmrecht

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Gewaltentrennung / Gewaltenteilung

In der Politik meint dieser Begriff die Verteilung der Staatsgewalt auf mehrere Staatsorgane zum Zweck der Machtbegrenzung und der Sicherung von Freiheit und Gleichheit.

Das lässt sich auch auf Vereine anwenden: Die Befugnisse und damit die Macht sollten so auf verschiedene Organe verteilt werden, sodass diese einander kontrollieren und kein Organ über alle anderen bestimmen kann. Organe sind z.B. die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle, die (bezahlte) Geschäftsführung.